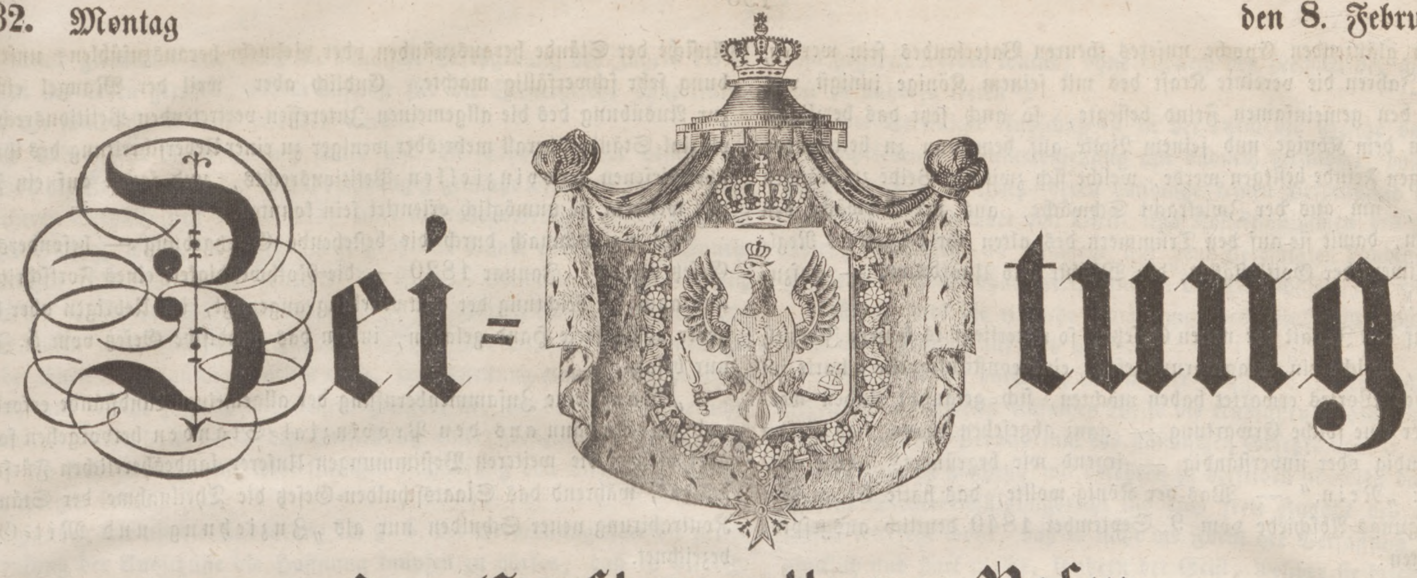
№ 32. Montag den 8. Februar 1847.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof=Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 4. Febr. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem General-Lieutenant von Zollicoffer, Kommandanten von Breslau, den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub; dem Superintendenten Reichenbach in Sorau und dem Kurfürstlich Hessischen General-Musik-Direktor und Hof-Kapellmeister Spohr in Kassel den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; dem bei der General-Lotterie-Direktion angestellten Kanzleirath Schütze den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie den evangelischen Schullehrern Adam zu Groß-Krebbel und Pohl zu Radegość, im Regierungs-Bezirk Posen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; den bisherigen Ober-Landesgerichts-Assessor Johann Karl Hagens zu Glogau zum Rath bei dem Ober-Landesgericht in Paderborn zu ernennen; und dem Kaufmann und Steinkohlenhändler Friedrich August Maaß hierselbst das Prädikat eines Hof-Lieferanten zu verleihen.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und Commandeur der 7ten Division, von Bockelmann, ist von Magdeburg, und der Schloßhauptmann von Breslau, Graf von Schaffgotsch, ist von Breslau hier angekommen.

Im Laufe des Tages ist ein Nachlaß des Fiebers und eine Verminderung der Brustbeschwerden bei Ihrer Majestät der Königin eingetreten.

Berlin, den 4. Februar 1847, Abends 7 Uhr.

Dr. Schönlein. Dr. von Stosch. Dr. Grimm.

Ihre Majestät die Königin haben nach Mitternacht einige Stunden mit Unterbrechung geschlafen; diesen Morgen aber, beim Erwachen, trat wieder quälender Husten ein, jedoch ohne Steigerung des Fiebers.

Berlin den 5. Februar 1847, Morgens 9 Uhr.

Dr. Schönlein. Dr. von Stosch. Dr. Grimm.

(Russische Einverleibung Polens und deren handelspolitische Bedeutung für Preußen rc.) — Während jetzt das Gerücht von der bevorstehenden Einverleibung des Königreichs Polens in den Kaiserstaat die Runde durch die Zeitungen macht, ist dieselbe bereits vollzogen. De facto war Polen schon seit der Unterdrückung des Aufstandes vom Jahre 1830 nichts mehr als eine Russische Provinz, die allerdings noch eine Zeit lang nach ihren früheren Gesetzen verwaltet wurde, dieser aber nach und nach verlustig ging. Nach Einführung eines neuen, mit dem Russischen völlig übereinstimmenden Straf-Gesetzes war fast kein bemerkbarer Unterschied mehr zwischen der Verwaltung des Königreichs Polen und der jedes andern Russ. Gouvernements. Das Einzige, was außer einigen Instituten, wie z. B. des Hypothekenamts rc., bisher daran erinnern konnte, daß Polen ein zwar dem Kaiserstaat unterworfenes, aber sonst von ihm gesondertes Reich bilde, waren einige Beschränkungen des gegenseitigen Handelsverkehrs und die Post-Gesetzgebung. Auch dies hat sich jetzt geändert. Rußland hat, ohne sie geradezu wörtlich auszusprechen, die Einverleibung nach und nach thatsächlich vollzogen, durch die Erklärung Polens zum 13. Bezirk der Land- und Wasser-Verbindung des Kaiserreichs, nunmehr wirklich beendet. In Folge dieser letzten Erklärung erwartet man, daß binnen Kurzem völlig freier Verkehr zwischen Polen und Rußland eintreten werde, doch werden dadurch die Grenzzollverhältnisse zwischen Polen und den übrigen Nachbarstaaten, wenigstens in bemerkbarer Weise gerade nicht verändert werden, da dieser Fall bereits durch den vor ungefähr 2 Jahren erschienenen neuen Zolltarif für Polen, der mit dem für Rußland ganz, oder nur mit Ausnahme einiger unwesentlichen Punkte, übereinstimmt, vorgesehen gewesen zu sein scheint. Jetzt ist das Königreich als 13ter Bezirk der Land- und Wasser-Verbindung des Kaiserreichs zugleich das 13te Departement des Finanz-Ministeriums geworden und dadurch die Aufhebung der getrennten Verwaltung bedingt und ausgesprochen worden. In welcher Weise dieselbe näher geordnet werden wird, darüber hat noch nichts Bestimmtes verlautet, doch läßt sich nicht erwarten, daß eine Trennung in mehrere von einander unabhängige Gouvernements Statt finden werde. Im Gegentheil wird unbedingt Warschau der Centralpunkt für die Verwaltung des ganzen Landes bleiben, und nur diese letztere mit der des Kaiserreichs in völlige Uebereinstimmung und Verbindung gebracht werden.

Alles dieses geht offen vor aller Augen vor, ohne daß anscheinend von andern Kabinetten nur einiges Gewicht darauf gelegt wird. Allerdings hat Rußland durch seine Maßnahmen in der Gesetzgebung und Verwaltung die Einverleibung Polens so vorsichtig und umsichtig vorbereitet, daß jetzt der Schlußakt, die Erklärung des Königreichs zum 13ten Departement der Finanzverwaltung, durchaus kein Aufsehen erregen kann, weil dadurch in den Verhältnissen des Landes und zwar, weder in Bezug auf den inneren noch äußeren Verkehr, noch in den Rechtsverhältnissen, eine empfindliche Veränderung herbeigeführt wird, sondern im Gegentheil Polen nur noch wünschen kann, daß nun auch noch die letzten Schranken, welche es von Rußland trennen, hinweg genommen werden, nämlich die Beschränkung des gegenseitigen Handelsverkehrs und die besondere Post-Gesetzgebung, deren hohe Taxen den innern Verkehr hemmen. Abgesehen von der rein politischen Bedeutung dieser Veränderungen, haben dieselben für Preußen, wenn sich auch die Folgen davon nicht sofort auffallend zeigen sollten, dennoch auch in handels-politischer Hinsicht ein großes, schwer lastendes Gewicht. Die Verarmung der Preuß. Grenz-Provinzen hat zum großen Theil ihren Grund in der durch die Russ. Grenzsperre herbeigeführten Zerstörung ihres Handels und gewerblichen Verkehrs mit Polen. Durch die völlige Russifizirung Polens wird die Wiederanknüpfung derselben, bis dahin, wo Rußland das Absperrungssystem für sich selbst aufzuheben gezwungen sein sollte, was aber gar nicht abzusehen ist, eines Theils rein unmöglich gemacht, anderen Theils wird Polen selbst durch die noch bevorstehende Aufhebung der Handelsbeschränkungen mit Rußland immer mehr auf Rußland hingewiesen.

Wir müssen es der Regierung überlassen, welche Maßregeln sie gegen diese Verfahrungsart Rußlands anzuwenden geeignet findet, welche Deutschland immer immer mehr vom Osten trennt und auf sich selbst zurückdrängt. Jedenfalls erschien es uns nothwendig, die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken.

(B. N. d. O.)

Berlin den 4. Febr. (Allg. Pr. Ztg.) Nachdem einheimische und fremde Blätter aller Farben seit einem vollen Jahre von Zeit zu Zeit die Publikation eines Preußischen Grundgesetzes als nahe bevorstehend angekündigt und das Datum desselben an diese oder jene Erinnerung aus der Preußischen Geschichte geknüpft, wenn aber dieser Tag ohne das verkündete Ereigniß vorübergegangen war, nach einem anderen solchen Tage gesucht hatten; nachdem über den Inhalt des zu erwartenden Gesetzes alle mögliche, gereimte und ungereimte Konjekturen aufgestellt und mit größerer oder geringerer Zuversicht als der richtige Tenor bezeichnet waren; als endlich die so oft getäuschte Erwartung des Publikums schon zu erschlaffen begann und man wenig mehr auf dergleichen Prophezeiungen achtete, ist das große Geheimniß, — vielleicht Vielen noch unerwartet — nunmehr durch die in unserem gestrigen Blatte abgedruckten ständischen Gesetze gelöst. Wir sehen, daß dieselben am 3. Februar, also an dem Tage erlassen sind, an welchem vor 24 Jahren unser in Gott ruhender hochherziger König seine Jugend zu den Waffen rief, und den wir daher mit Recht als den Anfangspunkt einer unvergeßlichen Reihe von Ereignissen bezeichnen, denen nicht allein das Preußische, denen das gesammte Deutsche Vaterland seine jetzige Größe und Blüthe verdankt. Knüpfen wir daran die frohe Hoffnung, daß auch die neuen ständischen Gesetze der Anfangs-

punkt einer großen glänzenden Epoche unseres theuren Vaterlandes sein werden, daß, wie vor 34 Jahren die vereinte Kraft des mit seinem Könige innigst verbundenen Volkes den gemeinsamen Feind besiegte, so auch jetzt das herzlichste Vertrauen zwischen dem Könige und seinem Volke auf dem nun zu betretenden Wege die geschäftigen Feinde besiegen werde, welche sich zwischen Beide zu drängen eifrig bemüht sind, um aus der Zwietracht Schwäche, aus der Schwäche den Umsturz zu bereiten, damit sie auf den Trümmern des alten ihr eigenes Regiment — das Regiment der Gottlosigkeit, der Willkür und Unordnung — aufzurichten vermöchten!

Sehen wir auf den Inhalt der neuen Gesetze, so unterliegt es keinem Zweifel, daß alle diejenigen, welche ein Staatsgrundgesetz, eine constitutionelle Charte im modernen Sinne des Wortes erwartet haben möchten, sich getäuscht finden werden. — War aber eine solche Erwartung — ganz abgesehen davon, ob sie an und für sich verständig oder unverständig — irgend wie begründet? Wir antworten entschieden: „Nein.“ — Was der König wollte, das hatte Er in dem Preußischen Huldigungs-Abschiede vom 9. September 1840 deutlich ausgesprochen, in den Worten:

„Was nun aber bei der Bitte um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung die Bezugnahme auf diese Verordnung vom 22. Mai 1815 betrifft, so finden Wir Uns durch die Bezugnahme bewogen, zur Hebung jedes künftigen Zweifels und Mißverständnisses Uns über diesen Gegenstand mit dem ganzen offenen Vertrauen auszusprechen, welches das Verhältniß Deutscher Fürsten, ihren Deutschen Ständen gegenüber, von Alters her bezeichnet hat. Die Ergebnisse, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in anderen Ländern wahrnahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deutung, welche mit Seinen Königlichen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zu ziehen. In Erwägung der heiligen Pflichten Seines von Gott Ihm verliehenen Königlichen Berufes beschloß Er, Sein Wort zu erfüllen, indem Er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung, um des wahren Heiles Seines Ihm anvertrauten Volkes willen, sich fern haltend, mit ganzem Ernste und mit innerster Ueberzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden und der Deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebniß Seiner weisen Fürsorge ist die allen Theilen der Monarchie verliehene Provinzial- und kreisständische Verfassung.

Sie hat eine auf Deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage, die Grundlage ständischer Gliederung, wie diese durch die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit gestaltet worden. Sorgfältig ist ein die freie organische Entwickelung hinderndes Abschließen der natürlichen Stände des Volkes auf der einen und ein Zusammenwerfen derselben auf der anderen Seite vermieden worden. Uns ist die Ehre zu Theil geworden, an diesem Werke mit zu helfen, und es hat von seiner Entstehung an bis auf diesen Augenblick Unseren lebendigsten Antheil in Anspruch genommen. Dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwickelung entgegenzuführen, ist Uns, die Wir entschlossen sind, auch in dieser großen Angelegenheit den von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu verfolgen, eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des Königl. Berufes, den Gottes Fügung Uns aufgetragen hat.“

Der König hatte diese Seine Absicht mehrfach, namentlich ganz entschieden in dem Landtags-Abschiede für die Rheinischen Stände vom 30. December 1843, ausgesprochen, indem es daselbst heißt:

„Den das Wesen der Preußischen Verfassung verkennenden Anträgen Unserer getreuen Stände, deren Sinn es ist:

„die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln,

müssen Wir Unsere Genehmigung versagen.

„Den Weg, welchen Wir in diesem Gebiete zu gehen entschlossen sind, haben Wir mehrfach kundgethan. Auf diesem Wege werden Wir Uns durch keinerlei Bestrebungen hemmen, noch fortdrängen lassen, vielmehr Versuche, welche dahin gerichtet sind, jederzeit mit Nachdruck zurückweisen.“

Wer es wissen wollte, der wußte daher, daß keine Volks-Repräsentation nach einem mechanisch berechneten Verhältnisse der Repräsentanten zu den Provinzen, Bezirken und Kreisen, keine sogenannte Theilung der Gewalten zwischen König und Volk, sondern nur eine Entwickelung der auf dem Boden der Deutschen Geschichte erwachsenen, im Jahre 1823 neu belebten eigentlichen ständischen Verfassung zu erwarten war.

Diese aber war wirklich zu erwarten, denn sie war nöthig aus verschiedenen Gründen. Einmal, weil das Gesetz vom 17. Januar 1820 die positive Bestimmung enthält, daß neue eigentliche Staatsschulden ohne Zuziehung und Mitgarantie der künftigen Reichsstände nicht aufgenommen werden dürfen, eine Vorschrift, welche den Staat bis zur Bildung eines centralständischen Instituts rechtlich kreditlos macht. Dann aber auch, weil das ständische Gesetz vom 5. Juni 1823 den Provinzialständen die Begutachtung allgemeiner Gesetze nur so lange übertragen hat:

„als keine allgemeine ständische Versammlung stattfinden würde“,

und dadurch ein Provisorium konstituirte, dessen bevorstehende Lösung immer Unruhe und Ungewißheit herbeiführen mußte, während überdies die Unzweckmäßigkeit der Berathung allgemeiner Gesetze durch acht getrennte Landtage und die Schwierigkeit, aus acht, oft sehr von einander abweichenden Votis die wirkliche Total-Ansicht der Stände herauszufinden oder vielmehr herauszufühlen, unsere Gesetzgebung sehr schwerfällig machte. Endlich aber, weil der Mangel eines Organs zur Ausübung des die allgemeinen Interessen vertretenden Petitionsrechts die Provinzial-Stände überall mehr oder weniger zu einer Ueberschreitung des ihnen allein überwiesenen provinziellen Petitionsrechts, und somit auf ein Feld führte, auf welchem sie unmöglich orientirt sein konnten.

Es war demnach durch die bestehende Gesetzgebung — besonders durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 — die Nothwendigkeit eines Fortschrittes gegeben und auch die Richtung der Entwickelung angezeigt, im Uebrigen aber dem Gesetzgeber völlig freie Hand gelassen, indem das ständische Gesetz vom 5. Juni 1823 nur besagt:

„Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich wird und wie sie dann aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesherrlichen Fürsorge vorbehalten“, während das Staatsschulden-Gesetz die Theilnahme der Stände bei der Kontrahirung neuer Schulden nur als „Zuziehung und Mit-Garantie“ bezeichnet.

Es war die Aufgabe der uns jetzt vorliegenden Gesetzgebung, den bezeichneten Anforderungen zu genügen. Erwägen wir mit wenigen Worten, in welcher Weise dies geschehen.

Die ständische Central-Versammlung sollte, wie wir gesehen haben, aus den Provinzial-Ständen hervorgehen; es wäre daher jede beliebige Composition derselben aus diesen Elementen rechtlich möglich gewesen. — Um in dieser Beziehung jede Willkür zu entfernen, um für große und wichtige Ereignisse eine Versammlung zu bilden, welche die ständischen Attributionen wirklich in sich vereinigte, und gegen deren Legitimation auch nicht der leiseste Zweifel bestehen kann, beruft der Gesetzgeber (wenn wir uns über Seine Intention nicht täuschen) die Provinzial-Stände in ihrer Totalität zu Einem Vereinigten Landtage und überträgt diesem die durch das Staatsschulden-Gesetz der künftigen Central-Versammlung vorbehaltenen Functionen bei der Kontrahirung neuer Schulden, so wie das Recht zur Begutachtung der allgemeinen Gesetze und das Petitionsrecht in Beziehung auf alle innere, nicht provinzielle Angelegenheiten.

Er fügt zu diesen Funktionen noch das wichtige, in der bisherigen Gesetzgebung den Ständen überhaupt nicht beigelegte Recht der Bewilligung neuer Steuern hinzu.

Weil aber die häufige Wiederkehr der großen Versammlung mit nicht geringen Unbequemlichkeiten und Kosten, auch die Berathung weitläuftiger Gesetze in solcher mit Schwierigkeit und unverhältnißmäßigem Zeitaufwande verbunden sein möchte, wird ein Theil dieser Funktionen auf die bereits vorhandenen und zu ähnlichem Behuf ins Leben gerufenen ständischen Ausschüsse übertragen, während jedoch dem Vereinigten Landtage ausschließlich vorbehalten bleiben:

die Bewilligung neuer Staats-Anleihen und neuer Steuern und alle auf eine Veränderung der ständischen Verfassung sich beziehenden Verhandlungen.

Für diejenige ständische Mitwirkung bei dem Staatsschuldenwesen endlich, welche unmöglich durch eine große Versammlung ausgeübt werden kann, wird eine besondere ständische Deputation gebildet.

Neben diesen Versammlungen bestehen die Provinzial-Stände genau in ihrer jetzigen Zusammensetzung fort, und wird ihnen von ihren Funktionen nur die ausschließende Begutachtung der allgemeinen Gesetze genommen, weil ihnen solche nur bis zu einem — jetzt eingetretenen — Ereigniß übertragen war.

Was nun die einzelnen Attributionen dieser verschiedenen Versammlungen betrifft, so finden wir, daß

1) In Beziehung auf die Staatsschulden unterschieden ist zwischen solchen, die für die Bedürfnisse in Friedenszeiten kontrahirt werden, und zwischen solchen, die ein Krieg nothwendig machen möchte.

Erstere sind unbedingt an die Zustimmung der Allgemeinen Stände-Versammlung gebunden, womit der sehr unbestimmte Ausdruck des Gesetzes vom 17. Januar 1820: „Zuziehung und Mit-Garantie“ in der den ständischen Rechten günstigsten Weise deklarirt ist. Für Kriegsschulden dagegen hat allerdings die Möglichkeit einer anderen Form gefunden werden müssen, weil es einleuchtet, daß nicht unter allen Umständen die große Stände-Versammlung einberufen werden kann, um Anleihen zu sanctioniren, an deren schleunigste Beschaffung vielleicht die Existenz des Vaterlandes gebunden ist, daß eben so politische Conjunkturen eine solche Berufung unmöglich machen können, und daß endlich für diese Fälle das strengste Geheimniß vielleicht das einzige Mittel sein mag, den Bedarf unter erträglichen Bedingungen zu beschaffen. Darum ist für diese Fälle die in dem mehrerwähnten Staatsschulden-Gesetz vorgesehene ständische Zuziehung auf die als ein Organ der großen Versammlung auftretende Deputation für das Staatsschuldenwesen und die Mitgarantie auf die nachträgliche Vorlage und Rechenschaft beschränkt. — Wir glauben, daß, ohne die wesentlichsten Gefahren für die Sicherheit des Vaterlandes ein Mehreres nicht geschehen konnte, und hoffen, daß auf recht lange Zeit hinaus von dem gedachten Vorbehalten kein Gebrauch werde gemacht werden müssen.

2) In Beziehung auf das Steuer-Bewilligungsrecht.

Den meisten Ständen Deutscher Lande stand nach älterer Verfassung das Recht der Steuer-Bewilligung zu, wobei jedoch Zölle und andere indirekte Abgaben gewöhnlich zu den Regalien gezählt und der landesherrlichen Discretion vorbehalten waren. Auch in einem Theil der Deutschen Provinzen unseres Staates hatte sich dieses Recht bis zur Katastrophe des Jahres 1806 erhalten. Seitdem war es

außer Gebrauch gekommen und durch die ständische Gesetzgebung des Jahres 1823 nicht wieder ins Leben gerufen, indem daselbst für die Steuergesetze ohne Unterschied nur der ständische Beirath erfordert wird.

Wenn daher jetzt die Erhebung neuer und die Erhöhung der bestehenden Steuern von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht wird, so ist dies zwar ein in früheren Verhältnissen wurzelndes, aber nichtsdestoweniger freies Geschenk Königlicher Gnade, welches wir mit um so größerem Danke glauben entgegennehmen zu müssen, als damit eine Offenheit der Finanz-Verwaltung unzertrennlich verbunden ist, welche den Ständen und durch sie der Nation die Ueberzeugung von der zweckmäßigen und haushälterischen Verwendung der Staats-Einnahmen gewähren oder ihnen Veranlassung gegeben wird, die Abstellung etwaiger Mißbräuche zu erbitten, und welche zugleich am meisten geeignet ist, die böswilligen Gerüchte zu zerstreuen, welche bald durch die Darstellung einer grenzenlosen Finanznoth, bald durch die Behauptung einer widersinnigen Anhäufung von Schätzen Unzufriedenheit zu erregen bemüht sind.

Auch glauben wir an die Andeutung im §. 6. der Verordnung über die periodische Berufung der Ausschüsse die Hoffnung knüpfen zu dürfen, daß es die Absicht des Königs ist, nicht nur dem Vereinigten Landtage, sondern auch den Vereinigten ständischen Ausschüssen jedesmal einr Uebersicht des Finanz-Haushaltes vorzulegen.

Was übrigens die rücksichtlich der Zölle und einiger anderer minder bedeutenden indirekten Steuern in dem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen von dem Steuer-Bewilligungsrecht betrifft, so scheint solches nicht nur in den schon oben angedeuteten geschichtlichen Verhältnissen, sondern auch deshalb völlig begründet zu sein, weil Veränderungen, welche durch die Zeitumstände so häufig geboten werden, unmöglich von der Zusammenberufung einer großen Stände-Versammlung abhängig gemacht werden können, überdies aber auch der wesentliche Unterschied besteht, daß die Erhöhung einer direkten Steuer eine wirkliche Mehrbelästigung der Steuerpflichtigen ist, während die Erhöhung eines indirekten Steuersatzes keinesweges immer eine Vermehrung der Einnahme herbeiführt, vielmehr hier häufig das bekannte Paradoxon eintritt: 2 mal 2 macht 1, und nicht selten die Steuersätze gerade deshalb erhöht werden, weil man weniger einnehmen will, wie dies mehr oder weniger bei allen sogenannten Schutzzöllen der Fall ist.

Der Vorbehalt wegen Erhebung von außerordentlichen Kriegssteuern rechtfertigt sich durch die Bemerkungen über die Kriegsschulden.

3) In Beziehung auf den ständischen Beirath für die Gesetzgebung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1823, dem Wesen nach, unverändert beibehalten, so daß, wie es dort vorgesehen, alle provinziellen Gesetze und diejenigen allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, von den Ständen begutachtet werden müssen. Was aber die berathenden Behörden betrifft, so verbleiben die provinziellen Gesetze ausschließlich den Provinzial-Ständen, während für die Begutachtung der allgemeinen Gesetze vorzugsweise der Vereinigte ständische Ausschuß bestimmt wird, gleichwohl aber auch der Vereinigte Landtag kompetent ist, die ihm während seiner Versammlung vorzulegenden allgemeinen Gesetze mit voller rechtlicher Wirkung zu berathen. Auch den Provinzial-Ständen soll letztere Befugniß nicht entzogen werden, wobei wahrscheinlich solche Fälle berücksichtigt sind, wo einfache, an sich wenig bedenkliche, aber eilige Gesetze zur Zeit der provinzialständischen Versammlungen vorbereitet sind, und somit durch Vorlage an dieselben die besondere Einberufung des Vereinigten Ausschusses erspart werden kann.

4) Das Petitionsrecht endlich verbleibt den Provinzialständen ungeschmälert und unverändert, wie sie es bis jetzt besessen haben, d. h. sie dürfen nach den Worten des Gesetzes vom 5. Juni 1823 Bitten und Beschwerden, welche sich auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theiles derselben beziehen, dem Könige vortragen. Dagegen sind für Bitten und Beschwerden, welche nicht rein provinzielle Interessen betreffen, in dem Vereinigten Landtage und in dem Vereinigten Ausschusse neue gesetzliche Organe geschaffen. Dem ersteren steht solches in diesem Bereich unbedingt zu, indem nur durch die Bezeichnung innere Landes-Angelegenheiten die auswärtige Politik von den Gegenständen der ständischen Verhandlungen ausgeschlossen ist. — Der Vereinigte Ausschuß hat in dieser Beziehung dieselbe Befugniß, mit der einzigen Ausnahme, daß alle auf Veränderung der ständischen Verfassung sich beziehende Gegenstände von seinen Berathungen ausgeschlossen bleiben, anscheinend weil die Regierung in so wichtigen Angelegenheiten nicht ohne den Beirath der großen, die ständischen Elemente in sich vereinigenden Versammlung handeln will.

Die Zusammenstellung der Provinzial-Stände bleibt unverändert.

Der Vereinigte Landtag besteht, so oft er eine entscheidende Stimme abzugeben hat, aus der Versammlung der acht Provinzial-Landtage, ohne die mindeste Aenderung des für solche gesetzlich bestehenden Stimmen-Verhältnisses, lediglich unter dem Hinzutritt der Stimmen der Prinzen des Königlichen Hauses.

Bei denjenigen Functionen dagegen, wo es sich nur um die Abgabe eines ständischen Gutachtens handelt, trennt sich der Herrenstand, dem die Viril- und Kollektiv-Stimmen des Ritterstandes beigesellt sind, von der Versammlung der gewählten Deputirten der übrigen Stände. Es erscheint daher der Herrenstand, dem auf den Provinzial-Landtagen, ungeachtet seiner illustren Mitglieder, bei deren geringeren Zahl in einzelnen Provinzen und bei dem gänzlichen Mangel derselben in anderen, eine besondere Stellung nicht angewiesen werden konnte, — hier, wo die Angelegenheiten des ganzen Landes verhandelt werden, in der ihm nach Deutscher Gewohnheit gebührenden, äußerlich bevorzugten Stellung, welche ihm gegeben werden konnte, ohne dadurch den Rechten der übrigen Stände irgend wie zu nahe zu treten*)

Der Vereinigte Ausschuß ist in der durch die Gesetze vom 21. Juni 1842 vorgeschriebenen Zusammensetzung nur dadurch verändert, daß demselben aus denjenigen vier Provinzen, deren Landtage keinen Herrenstand haben, eben so viele Deputirte der Inhaber von Viril- und Kollektivstimmen des Ritterstandes hinzutreten, weil diese — nunmehr auf dem Vereinigten Landtage dem Herrenstande zugesellt — sonst ohne Vertretung in den Ausschüssen sein würden.

Es ist dies die einfache Darstellung des Eindrucks, welchen die vorliegende neue Gesetzgebung auf uns macht.

Wir erkennen darin die Lösung der Aufgabe: unter Festhaltung an dem Bestehenden in möglichst einfacher Weise die Ausführung des Staatsschulden-Gesetzes möglich und das Provisorium des ständischen Gesetzes vom 5. Juni 1823 zu einem Definitivum zu machen; wir verehren in derselben überdies das den Ständen überwiesene Steuerbewilligungsrecht als eine freie Zugabe des Königs. Uebrigens wissen wir sehr wohl, daß es nicht die Form der Verfassung ist, welche ein Volk glücklich und stark macht, sondern der Geist, welcher sie belebt; darum bauen wir unsere Zuversicht nicht auf die Worte des Gesetzes, sondern auf den Sinn für Wahrheit, Gerechtigkeit und Ordnung, den das Preußische Volk in jedem wichtigen Abschnitt seiner Geschichte bewiesen, und auf das feste Band, welches Jahrhunderte einer großen ruhmvollen Geschichte zwischen dem Könige und seinem Volke geknüpft haben. Wenn, wie wir zuversichtlich hoffen, jeder zur Ausführung der neuen Ordnung Berufene von den dem Throne zunächst stehenden Prin-

---

*) Der Vereinigte Landtag wird bestehen:

I. Im Stande der Fürsten, Grafen und Herren.

1) aus den großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses, gegenwärtig 10 Stimmen; 2) aus den Viril-, Kuriat- und Kollektiv-Stimmberechtigten des Herrenstandes. Dies sind zur Zeit: A. Aus der Provinz Preußen: a) Die Grafen zu Dohna Schlobitten, Dohna Schlodien, Dohna Lauck und Dohna Reichertswalde, als Besitzer der die Grafschaft Dohna bildenden Familien-Fideikommisse 4 Stimmen; b) der Graf von Kaiserling, wegen der Grafschaft Rautenburg 1 Stimme. B. Aus der Provinz Brandenburg: a) das Domkapitel zu Brandenburg; b) der Graf von Solms-Baruth, wegen der Herrschaft Baruth; c) der Graf von Solms-Sonnenwalde, wegen der Herrschaft Sonnenwalde; d) der Graf von Hardenberg, wegen Neuhardenberg; e) der Graf von Arnim, wegen Boytzenburg; f) der Graf zu Lynar, wegen der Standesherrschaft Lubbenau; g) der Fürst zu Lynar, wegen der Standesherrschaft Drehna; h) der Graf von Houwald, wegen der Standesherrschaft Straupitz; i) der Graf von der Schulenburg, wegen der Standesherrschaft Lieberose; k) der Graf von Brühl, wegen der Standesherrschaft Forst und Pförten; l) der Prinz Carolath, wegen der Standesherrschaft Amtitz. C. Aus der Provinz Pommern: a) der Fürst zu Putbus, wegen der Grafschaft Putbus. D. Aus der Provinz Schlesien: a) der Herzog von Braunschweig Oels, wegen Oels; b) der Fürst von Lichtenstein, wegen Troppau und Jägerndorf; c) die Herzogin von Sagan, wegen Sagan; d) der Fürst von Hatzfeld, wegen Trachenberg; e) der Fürst von Schöneck-Carolath, wegen Carolath; f) der Herzog von Ratibor, wegen Ratibor; g) der Herzog von Anhalt-Cöthen, wegen Pleß; h) der Graf Henckel von Donnersmarck, wegen Ober-Beuthen; i) der Prinz Biron von Kurland, wegen Wartenberg; k) der Graf von Maltzahn, wegen Militsch; l) der Graf v. Reichenbach wegen Goschütz; m) der Prinz Friedrich der Niederlande, wegen Muskau; n) der Graf v. Schaffgotsch, wegen Kienast; o) der Graf v Hochberg wegen Fürstenstein; p) der Herzog v. Württemberg, wegen Karlsruhe; q) der Fürst von Hohenlohe, wegen Koschentin; r) der Graf von Stolberg-Wernigerode, wegen Peterswaldau; s) der Fürst von Lichnowski, wegen Kuchelna; t) der Graf von Sandreczki, wegen Langenbielau; u) der Graf von Oppersdorf, wegen Ober-Glogau; v) der Graf von Althan, wegen Mittelwalde; w) der Graf von Herberstein, wegen Greifenort; x) der Graf York von Wartenburg, wegen Klein-Oels; y) der Graf von Dyhrn, wegen Reesewitz; z) der Graf von Burghaus, wegen Laasan. E. Aus der Provinz Posen: a) der Fürst von Thurn und Taxis, wegen Krotoschin; b) der Fürst Sulkowski, wegen Reisen; c) der Fürst Radziwill wegen Przygodzice; d) der Graf Raczynski. F. Aus der Provinz Sachsen: a) das Domkapitel zu Merseburg; b) das Domkapitel zu Naumburg; c) der Graf zu Stolberg-Wernigerode; d) der Graf zu Stolberg-Stolberg; e) der Graf zu Stolberg-Roßla; f) der Herzog von Deßau, wegen des Amtes Walternienburg; g) der Graf von der Asseburg, wegen Meisdorf. G. Aus der Provinz Westphalen: a) der Herzog von Aremberg; b) der Fürst von Salm-Salm; c) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg; d) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein; e) der Fürst von Bentheim-Tecklenburg, Rheda; f) der Fürst von Bentheim-Steinfurt; g) der Fürst von Salm-Horstmar; h) der Fürst zu Rheina-Wohlbeck; i) der Herzog von Croy; k) der Freiherr von Stein (jetzt dessen Erben); l) der Graf von Westphalen; m) der Graf von Landsberg-Gehmen. H. Aus der Rhein-Provinz: a) der Fürst von Solms-Braunfels; b) der Fürst von Solms-Hohensolms-Lich; c) der Fürst von Wied; der Graf von Hatzfeld-Kinsweiler; e) der Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyk. Sämmtlich mit einer Stimme, in Summa achtzig Stimmen.

II. Im Stande der Ritterschaft.

A.	Aus Abgeordneten der Provinz	Preußen	45	Stimmen
B.	» » » »	Brandenburg	31	»
C.	» » » »	Pommern	24	»
D.	» » » »	Schlesien	35	»
E.	» » » »	Posen	22	»
F.	» » » »	Sachsen	29	»
G.	» » » »	Westphalen	20	»
H.	» » » »	Rheinland	25	»
		in Summa	231	Stimmen.

III. Im Stande der Städte.

A.	Aus Abgeordneten der Provinz	Preußen	28	Stimmen
B.	» » » »	Brandenburg	23	»
C.	» » » »	Pommern	16	»
D.	» » » »	Schlesien	30	»
E.	» » » »	Posen	16	»
F.	» » » »	Sachsen	24	»
G.	» » » »	Westphalen	20	»
H.	» » » »	Rheinland	25	»
		in Summa	182	Stimmen.

IV. Im Stande der Landgemeinden.

A.	Aus Abgeordneten der Provinz	Preußen	22	Stimmen
B.	» » » »	Brandenburg	12	»
C.	» » » »	Pommern	8	»
D.	» » » »	Schlesien	16	»
E.	» » » »	Posen	8	»
F.	» » » »	Sachsen	13	»
G.	» » » »	Westphalen	20	»
H.	» » » »	Rheinland	25	»
		in Summa	124	Stimmen

in Summa Summarum 617 Stimmen.

zen unseres Königlichen Hauses bis zu dem letzten Wähler in dem entlegensten Dorfe des weiten Staates durchdrungen sein wird von dem lebendigen Bewußtsein der Nothwendigkeit, sich um den Thron des Königs zu schaaren in freiem Gehorsam, in brüderlicher Eintracht, weil Preußen seine schwierige Aufgabe nur unter einer starken Regierung zu lösen vermag; wenn, wie wir eben so zuversichtlich hoffen, alle Mitglieder der Ständeversammlungen fern von Parteiungen, von Standes- und Provinzial-Vorurtheilen erkennen werden, daß nur, wenn der Leib gedeiht, die Glieder sich wohl befinden können, dann wird der 3. Februar in zwiefach gesegnetem Andenken in der Geschichte eines großen Preußens fortleben bis zu den spätesten Tagen.

Berlin. — Aus guter Quelle erfährt man, daß das bereits oft besprochene Exekutions-Amt für Berlin mit dem 1. März d. J. wirklich in das Leben treten wird und zwar in ausgedehnterer Weise, als man bisher glaubte. Es sollen nämlich diesem Exekutionsamte alle gerichtlichen Exekutionen sämmtlicher Gerichtsbehörden zu Berlin, so weit sie sich auf Beitreibung von Geldsummen, Leistung von Handlungen, Herausgabe von Sachen, Räumung von Wohnungen, Regulirung von Retraditions-Rechten u. dgl. erstrecken, übertragen werden, alle ohne Ausnahme, ob dieselben bisher dem Kammergericht, dem Landgericht, dem Criminalgericht oder den vormundschaftlichen Behörden zustanden. Man sieht hieraus, daß dem Exekutionsamt ein nicht geringer Wirkungskreis beigelegt ist, zumal wenn man erwägt, daß auch die zahlreichen Exmissionen und Intraventionen zu seinem Bereich gehören sollen.

Ein, wie's scheint, aus guter Quelle kommender Artikel des „Hamb. Corr." bemerkt unter Anderm über die Angaben der „Aachn. Ztg." in Betreff der bevorstehenden Befestigung von Swinemünde: „Der Plan der Befestigung des Hafens von Swinemünde ist alt; indessen wurde derselbe wegen anderer dringenderer Festungsbauten nicht weiter verfolgt, bis die, in den letzten Jahren zum größeren Vortheil des Stettiner Handels begonnene und der Vollendung nahe Vertiefung des Fahrwassers von Swinemünde nach Stettin bis auf 16 Fuß der Militair-Behörde die natürliche Veranlassung gab, das Projekt wieder aufzunehmen und die Anfertigung der darauf bezüglichen Pläne anzuordnen, während über die Zeit der Ausführung noch durchaus keine Bestimmung getroffen ist, und solche wahrscheinlich auch nicht eher beginnen dürfte, als bis die jetzt betriebenen Festungsbauten zu Königsberg, Lötzen, Posen und Köln wenigstens theilweise vollendet sein werden. Ueber die Pläne selbst können wir, da sie noch nicht aufgestellt sind, nichts mittheilen, als daß unmöglich (wie der bezügliche Artikel behauptet) die in Pillau vor einigen Jahren erbauten Strand-Batterieen zum Muster dienen können, weil der Bau solcher Strand-Batterieen gar nicht Statt gefunden hat. Mit dieser wahren Darstellung des Sachverhältnisses zerfallen die eben so gehäßigen als abgeschmackten Angaben über die Ursachen dieser Bau-Projekte von selbst; zum Ueberfluß dürfen wir nur versichern, daß bewaffneten Schiffen befreundeter Nationen in Friedenszeiten das Einlaufen nach Swinemünde und Stettin auch nach Ausführung der Befestigungen eben so wenig erschwert werden würde, als dies bis jetzt der Fall gewesen ist."

Berlin. — Die Fragen nach der Schuld oder der Unschuld eines Angeklagten führen jetzt hier in weiten Kreisen auf sehr ernste Untersuchungen nach den Quellen der Schuld und der Zurechnung, wobei häufig der Satz erörtert wird, in wie fern den Gebildeten eine höhere Schuld treffe als den in seiner Erziehung gänzlich Vernachlässigten oder Verwahrlosten. Wenn nur milde Strafen, nach einer seit Jahrtausenden feststehenden Theorie, stets die wirksamsten sind, so dürften unsere Strafgesetzbücher bald eine bedeutende Umgestaltung erleiden, bei welcher der Stand der Bildung eines Verbrechers mehr, als bisher, berücksichtigt wird, indem die Zurechnung nur bei genauer Kenntniß und Erkenntniß stattfinden kann. Die Berathungen über den neuen Strafgesetzentwurf werden davon Zeugniß ablegen, und schon jetzt bemerkt man mit Genugthuung, daß unsere Gerichte mehr, als bisher, auf die Vergangenheit eines Angeklagten Rücksicht nehmen, indem nur durch genaueres Eingehen in jene es möglich wird, ein vollständiges Bild der Schuld darzustellen. Auch dieser wesentliche Punkt ist ein bedeutender Gewinn des neuen Criminalverfahrens und der theilweise gestatteten Oeffentlichkeit; erst dann jedoch, wenn die neue Organisation konsequent durchgeführt und dem ganzen Lande verliehen ist, kann man den ganzen heilsamen Einfluß davon erwarten.

Am 21. Januar ward hier eine Gesellschaft von 7 Personen, Männer und Frauen, wegen Anfertigung falscher (bleierner) Viergroschenstücke verhaftet. Als die Polizeibeamten in die Wohnung traten, fanden sie den einen Mann gerade am Kamin bei dem Schmelzen beschäftigt. Das Verbrechen des Falschmünzens kommt, ungeachtet der hohen Strafen, mit denen dasselbe bedroht ist, jetzt in Berlin häufig vor. Am 22. Januar Abends erschien bei einem Posamentierwaarenhändler in der Jägerstraße ein junges Mädchen, kaufte für einen Dreier Zwirn und wollte mit einem Thalerstück bezahlen. Der Verkäufer erkannte dies aber sogleich für falsch. Als er dem Mädchen dies sagte, ergriff dasselbe die Flucht. Das Thalerstück ist ein schlechter Blei-Abguß. — Es hat sich hier das Gerücht verbreitet und ist auch von einer hiesigen Zeitung mitgetheilt worden, daß bei einer Schlägerei der Gefangenen in einem Stadtvoigtei-Gefängniß einer derselben — ein hiesiger Schankwirth, so verletzt worden sei, daß sein Tod erfolgt wäre. Von einem solchen Vorfalle ist jedoch weder bei dem Polizei-Präsidio, noch bei dem Criminal-Gericht, amtlich etwas bekannt und bei der gerichtlichen Leichenschau über den allerdings auf freiem Fuße verstorbenen, verhaftet gewesenen Gastwirth H. haben sich nicht die geringsten Spuren von äußern Verletzungen gezeigt, welche auf erlittene Mißhandlungen hindeuten.

Breslau. — Reisende, welche kürzlich in Krakau waren, versichern, daß der dasige Bahnhof im Bau ziemlich vorgeschritten und im Rohbau alles fertig sei. Die Schienen liegen bereits bis eine Meile vor Przeszawice. Tritt der Frühling zeitig ein, so dürfte die Eröffnung der Bahn jedenfalls im Laufe des Monats Mai erfolgen. Ferner wird uns aus Krakau gemeldet, daß in den letzten Tagen des vorigen Jahres das Kriegsministerium in Wien entschieden habe, die Trace von Oderberg-Oswęcin nicht über Chrzanow und Krakau, sondern wie dies stets im Projekt und Herrn v. Rothschild zugesichert worden war, auf dem rechten Weichselufer über Podgorze nach Bochnia führen zu lassen, da strategische Rücksichten den zweimaligen Weichselübergang verboten.

Aus Breslau schreibt eine Norddeutsche Zeitung: „Der junge Kaplan, welchen der Fürstbischof als Inspektor des Klosters der barmherzigen Brüder eingesetzt, hat dieser Tage sämmtliche protestantische und christkatholische Handwerker, welche für das Kloster arbeiteten, entlassen. Manche von ihnen lebten nur von dieser Anstalt. Diese gehen jetzt bei ihren Glaubensgenossen umher und bitten um milde Gaben."

Münster. (Elberf. Z.) Die Nachricht, daß der frühere Königlich Preuß. Artillerielieutenant Schliembach im Dienste der Scheiks sei und deren Artillerie im letzten Kriege gegen die Engländer geleitet und von dort her mitgetheilt haben soll, daß sich die Scheiks im Innern des Landes zu einem neuen Kampfe vorbereiten, ist nicht richtig. Schliembach befindet sich gar nicht in Indien, sondern hat seinen gegenwärtigen Aufenthalt in der Irrenanstalt zu Siegburg, wohin er nach einer bereits früher veröffentlichten Berichtigung der „Allgem. Preuß. Zeitung" gebracht worden, nachdem er in Folge eines gegen ihn erlassenen Verhaftbefehls in Köln verhaftet, weil er Geheimnisse der Preußischen Artillerie widerrechtlich verrathen haben soll, und das Unglück gehabt hat, wahnsinnig zu werden.

Ausland.

Deutschland.

Dresden den 4. Februar. Der Himmel hat uns seit mehreren Tagen mit gewaltigen Schneemassen überschüttet und dadurch für die Bewohner unseres Elbthals die Besorgnisse eines hohen Wasserstandes bei völligem Thauwetter gesteigert. Zwar hält hier ober- und unterhalb der Brücke die Eisdecke den Fluß noch gefesselt, allein weiter hinauf soll dieselbe schon gebrochen und sich in der Gegend von Laubegast in gewaltigen Massen aufgeschichtet haben. Die Kanonen des Eiscommandos zeigten den Bewohnern der Elbstädte und Dörfer schon am 31sten Januar die Nähe der Gefahr an, allein der wieder eingetretene Frost hemmte den völligen Bruch des Eises, während seit dieser Zeit ununterbrochen der Schnee in weichen, wässerigen Flocken herabströmt. Der Wasserstand war gestern 18 Zoll über 0. Gebe der Himmel, daß dieser Kelch diesmal an uns vorüber gehe, denn bei der allgemein herrschenden Noth und Armuth bedarf es wahrlich gegenwärtig keiner neuen Steigerung, um zu den ernstesten Besorgnissen zu führen.

Aus Baiern vom 30. Jan. meldet das Mannheimer Journal: „Wie wir so eben erfahren, ist dem Fränkischen Merkur in Bamberg der Debit durch die Bairischen Posten entzogen worden. Dieses Blatt wird zum zweiten Male von einem solchen Verbote betroffen."

Aus Kurhessen schreibt man dem Frankfurter Journal: „An mehrere Kreisämter des Kurstaats ist die Weisung ergangen, etwaige Adressen an die Abg. Henkel und Sunkel polizeilich zu verhindern, beziehungsweise zu konfisciren."

Frankfurt a/M. — Wie man vernimmt, hat die Bundesversammlung die Beschwerden Lübecks gegen Dänemark in der Eisenbahnfrage bereits in Berathung gezogen und man erhofft eine kräftige Einschreitung des Bundes. (Westph. M.)

München. — Von den 15,000 Fl., welche Se. Majestät der König jedem Kreis zur Unterstützung der Schullehrer zugewiesen, erhielten auch die israelitischen deutschen Lehrer, mit Ausnahme der Religions-Lehrer, ihren gebührenden Antheil, so wie sie alljährlich momentane Unterstützungen aus Kreismitteln, und diejenigen, welche Vorbereitungs-Lehrer sind, so wie die Schul-Lehrlinge selbst, eine Remuneration und beziehungsweise eine Unterstützung aus den desfalls angewiesenen Kreis-Fonds erhalten.

Heidelberg. — Die hiesigen Studenten verabredeten sich bekanntlich, wegen schon gemeldeter Vorgänge, dem Prof. Morstadt eine besondere Demüthigung angedeihen zu lassen. Morstadt erfreut sich zwar sonst eines zahlreichen Besuches seiner Vorlesungen. Seine Hefte sind nämlich gut, und sein fastnachtsmäßiger Vortrag lockt nicht minder eine Menge Zuschauer herbei. Sein unmäßiges Schimpfen ist hauptsächlich aber den Studirenden verhaßt. Daher beschlossen sie, wie bemerkt, gegen Morstadt ihre Mißbilligung zu äußern. Zu diesem löblichen Zweck wählten sie das Mittel, dem geh. Rath Mittermaier einen Fackelzug zu bringen, der auch ausgeführt wurde. Mittermaier hielt dabei eine salbungsvolle Dankrede, in welcher mir zweierlei besonders auffiel. Einmal, daß er die Ursache dieses Fackelzugs nicht unbedingt in seine Händel mit Morstadt setzte, sondern nur „vielleicht." Sodann, daß er diese Gelegenheit benutzte, eine mehr

(Hierzu eine Beilage.)

als halbstündige politische Vorlesung zu halten, in der er „seine jungen Freunde" auf den Pfad der rechten Mitte zu leiten suchte.

Nach einer mir eben aus zuverlässiger Quelle zugekommenen Nachricht ist Professor Morstadt durch Ministerialreskript bis auf weiteres aus dem Spruchkollegium entfernt.

Frankreich.

Paris, 1. Febr. — Hr. Guizot hat unterm 25. d. auf die letzte Note Lord Palmerston's geantwortet. Mit Hinweisung auf den in seiner Note vom 22. November ausgesprochenen Wunsch, einen Streit geschlossen zu sehen, der zu weiterer Aufklärung der Thatsachen nichts beitragen könne, erklärt der französische Minister, daß er, auch jetzt von demselben Gefühl beseelt, und den Befehlen des Königs im Minister-Rathe gemäß, sich einer vollständigen und in alles Einzelne eingehenden Antwort auf die Palmerstonsche Note enthalten, sondern sich darauf beschränken wolle, seine Bemerkungen über einige Stellen derselben zu machen, die unmöglich ganz ohne Berichtigung gelassen werden könnten. Hoffentlich werde er so dazu beitragen, dieser Debatte endlich ein wirkliches Ziel zu setzen. Das Journal des Débats glaubt, daß diese Antwort, die vor einigen Tagen dem britischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt worden, nichts zu wünschen übrig lassen werde; ob sie auch den zwischen beiden Regierungen ausgewechselten Mittheilungen ein Ziel setzen dürfte, könne man freilich nicht wissen; jedenfalls aber sei sie dazu geeignet, den „Spitzfindigkeiten und erbärmlichen Schikanen", auf welche man in der letzten Zeit diese Frage zurückzuführen gesucht habe, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Die letzten Tage haben wieder neue Berichte von Ruhestörungen in Folge der Theurung der Lebensmittel gebracht. Zu Pont Labbé im Departement Finistère wurde eine nach Plymouth bestimmte Ladung Kartoffeln geplündert und der Maire gemißhandelt; erst durch herbeigerufene Truppen gelang es, die Ruhe herzustellen, und es wurden 18 Individuen verhaftet. An mehreren Orten des Departements der Nordküsten sind Getreide-Transporte angehalten worden, wobei es auch zu Thätlichkeiten kam. Zu Orleans besorgte man am 24. eine Emeute, es blieb aber beim Absingen der Marseillaise. In den Departements der Mayenne und der Eure ziehen Bettler-Schaaren umher, die drohend Brod und Geld verlangen. Zu Rennes widersetzten sich Arbeiter dem Transport von Getreide, ebendaselbst suchten Andere die Schifffahrt auf der Vilaine durch Hineinwerfen von großen Steinblöcken vor die Thore der Schleuse zu hemmen.

Wie vorauszusehen war, ist gestern an der Börse im Momente der beginnenden Liquidation wirklich noch ein Steigen der Papiere eingetreten.

Mit dem Schiff „Zenobia" sind zu Liverpool Nachrichten aus Neuyork vom 6. Januar eingegangen. Der Präsident Polk hat unterm 29. December eine Botschaft an den Kongreß gerichtet, die Ernennung eines Obergenerals der gegen Mexiko im Felde stehenden Armeen betreffend. Tampico war von einem Corps Mexikanischer Reiterei — es sollen 7000 Pferde gewesen sein! — angegriffen worden. Die Amerikaner hatten den Angriff zurückgeschlagen. Santa Anna stand mit 37,000 Mann bei San Luis Potosi. In der Hauptstadt Mexiko war es zu einem Pronunciamento gekommen, Herrera hat den Almonte ausgetrieben.

Oesterreich.

Wien. (N. K.) Die Britische Thronrede hat hier in den höhern Kreisen einen beinahe noch peinlicheren Eindruck gemacht als die Französische Einer solchen Rücksichtslosigkeit hatte man sich zu dem Whigkabinet nicht versehen. Während die Spanischen Heirathen eben nur erwähnt und das Urtheil darüber dem versammelten Parlament überlassen wird, bildet Krakau den Angelpunkt der diesjährigen Energie Englands und wird darüber ein präsendirendes festes Urtheil ausgesprochen. — Die beabsichtigte Zerfällung Galiziens in zwei Gouvernementsbezirke, einen östlichen und westlichen, ist aufgehoben worden. Krakau wird lediglich einen Kreis des Königreichs bilden. Sein bisheriges Budget betrug etwa 300,000 Preuß. Thlr.; die indirekten Steuern waren bis jetzt daselbst beinahe unbekannt. Nunmehr wird bei der k. K. Hoffammer an der Einführung sämmtlicher Staatsmonopole auf das rüstigste gearbeitet; bis zur Einrichtung der Verzehrungssteuer wird die Zwischenlinie bei Podgorze aufrecht erhalten werden.

Prag. — Als künftigen politischen Chef unserer Provinz bezeichnet das Gerücht den seitherigen Gouverneur von Mähren und Schlesien, Grafen Stadion, dessen staatsmännisches Talent sich bei seiner jüngsten Sendung in Galizien erprobt hat. — Aus Wien vernehmen wir, daß die erlauchte Wittwe des verewigten Erzherzogs Palatinus mit den jungen Erzherzogen und Erzherzoginnen ihren Wohnsitz in unserer Hauptstadt aufschlagen werde.

Galizien.

Krakau, den 1. Februar. — Die Hoffnung, welche wir eine Zeit lang hegten, daß, so lange das preußische Postamt sich in unsern Mauern befindet, dem Debit der preußischen Zeitungen, keine weiteren Hindernisse von Seiten unserer Behörden in den Weg gelegt und diese sich nur auf das Verbot sie öffentlich auszulegen beschränken werden, ist durch ein gestern an der preußischen Grenze vorgefallenes Factum sehr getrübt worden. Es wurden nämlich bei der (seit dem 29. Januar stattfindenden) Revision des Postwagens von Seiten der Grenzzollbeamten, sämmtliche Zeitungen in Beschlag genommen. Und zwar traf diese Beschlagnahme auch solche Zeitungen, deren Debit auch in den übrigen Staaten der österreichischen Monarchie ausdrücklich erlaubt ist, wie die Allg. Preuß. Zeitung, die Augsburger Allgemeine, das Journal des Débats u. a. Wir können daher der Vermuthung Raum geben, daß jene Beschlagnahme weniger auf Befehl der Behörden, als vielmehr aus übertriebenem Diensteifer des betreffenden Zollbeamten stattgefunden hat. — Die heutige Nummer der Gazeta Krakowska enthält eine nachträgliche Kundmachung zu der vom 18. Januar d. J. mit den Bestimmungen Betreffs der Einführung der Staatsmonopole in unserm Gebiete. Gegenstände des Staatsmonopols sind: 1) Koch-, Sud-, Stein- oder Meersalz; 2) Tabak, roh oder verarbeitet; 3) Salpeter in rohem oder geläutertem Zustande, oder gemengt mit andern Stoffen; 4) Schießpulver. — Der Handel mit Salz ist nach dem §. 3. dieser Kundmachung von nun an jedem als freies Gewerbe gestattet, ohne daß zu dessen Betriebe eine amtliche Bewilligung eingeholt werden müßte. Es kann daher Jedermann zu diesem Zweck Salz aus den Kaiserl. Verkaufs-Niederlagen zu dem bei denselben allgemein festgesetzten Preisen erkaufen. Die Kundmachung bringt dieserhalb auch die Preise der verschieden Arten Salz zu Wieliczka und Bochnia, deren nähere Angabe jedoch für ein auswärtiges Lesepublikum von weiter keinem Interesse ist. — Die Bestimmungen über das Tabak-, Pulver- und Salpeter-Monopol sollen später veröffentlicht werden.

Großbritannien.

London den 30. Januar. Der Globe meldet in seinem heutigen Börsen-Bericht, daß die Regierung ein Schiff mit Waffen und Munition, welche für die Junta von Porto angekauft gewesen seien, in Folge des Gesetzes, welches Werbung und Waffen-Ankauf für fremde Regierungen verbietet, habe konfisziren lassen. Der Globe fügt hinzu, daß die Insurgenten zwar bei Vielen hier in England Theilnahme und Beifall finden, weil sie gegen das System kämpfen, welches die Königin mit Hülfe der Cabrals einführen möchte, daß man aber andererseits sehr unzufrieden mit der Art und Weise sei, wie sich die Junta von Porto durch Zwangs-Anleihen und Konfiskationen Geld zu verschaffen gesucht habe. Das weggenommene Schiff heißt die „Black Cat", ist mit 6 Karonnaden bewaffnet und hat 4000 Fässer Pulver am Bord. Der Portugiesische Gesandte kam mit seinen Reklamationen gegen die Ausklarirung des Schiffes bei der Regierung ein, gerade einen Tag nachdem die Regierung das Schiff hatte konfisziren lassen.

Im Unterhause erwiederte Lord Palmerston auf eine Anfrage des Hrn. Finch, daß er eine Antwort Guizot's auf seine letzte Note über die Spanische Heirath erhalten habe und dem Hause vorlegen werde. Auf eine wiederholte Anfrage des Herrn Hume über die Mexikanischen Kaperbriefe, welche angeblich in London ausgegeben sein sollen, erwiederte Lord Palmerston, daß er auf seine Anfrage bei General Mendoza zur Antwort erhalten habe, es sei gegenwärtig Niemand in London ermächtigt, mexikanische Kaperbriefe auszugeben.

Der ministerielle Plan zur Beseitigung der Noth in Irland findet in der Presse wenig Beifall. Die Times sind entschieden dagegen und meinen, man thäte besser, ein- für allemal 10 Mill. Pfd. jährlich im Budget für Irland auszusetzen, damit die Celten als Gentlemen leben könnten, unbekümmert, ob die Sachsen sich als Spießbürger, Lastträger und Straßenfeger abquälten.

Spanien.

Auf telegraphischem Wege hat man zu Paris Nachrichten aus Madrid vom 25. Jan. erhalten. Der Herzog von Sotomajor (Marquis Casa Irujo) konnte sich nicht verständigen mit dem Herrn Mon. Er mußte darum der Königin die erhaltene Vollmacht, ein Ministerium zu bilden, zurückstellen. Die Königin hat darauf den Herrn Castro Orozco, Präsidenten des Kongresses, rufen lassen. Dieser trat in Konferenz mit den Herren Bravo-Murillo und Pacheco. Es heißt zu Madrid, er werde ein Ministerium vorschlagen, zusammengesetzt aus drei Mitgliedern der Fraction Pacheco, ohne diesen, und aus drei Mitgliedern der Fraction Bravo-Murillo, ebenfalls ohne ihren Chef, dieses Coalitionsministerium würde dann unter dem Vorsitz des Marquis Miraflores an's Ruder treten. Der Kongreß hatte sich definitiv konstituirt. Die beiden Vicepräsidenten und einer der Sekretaire gehören zu der „konstitutionellen Oppositionspartei."—

Vermischte Nachrichten.

London. Der berühmte Nordpol-Reisende, Sir J. Roß, hat in einem Briefe an die astronomische Gesellschaft deren Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß bisher alle Versuche sowohl zur Messung eines Bogens des Meridians auf Spitzbergen, als auch zur Erreichung des Nordpols hauptsächlich deßhalb mißlangen, weil man den Sommer dazu gewählt, während die Monate April und Mai die einzige hierzu geeignete Jahreszeit seien. Daher hat er der Admiralität den Vorschlag gemacht, zur Erreichung dieser beiden so viel gewünschten Zwecke in Spitzbergen überwintern und dort seine Offiziere und Mannschaft unter Leitung des Sohnes von Prof. Schuhmacher zu verwenden, um dann zur geeigneten Jahreszeit auf von Schlesischen Pferden gezogenen Schlitten nach dem Nordpol sich zu begeben. Diesen Plan billige auch Dr. Scoresby; sowohl dieser, als er zweifelten um so weniger an vollständigem Erfolge, als er (Sir John) durch seinen Aufenthalt in Schweden in dieser Art zu reiche Erfahrungen gemacht.

Berlin. — Der Runkelrübenzucker scheint doch noch zu Ehren kommen zu sollen; denn wie uns Englische Blätter berichten, scheint man ernstlich daran zu denken, den Zucker zum Destilliren und Brauen zu verwenden. Es kann nicht fehlen, daß dadurch die Zuckerpreise wesentlich steigen und un-

fer Export von Getreide auch mehr abnehmen wird. Es wird dadurch aber auch nöthig werden, daß man die Zölle auf Zucker herabsetze, nicht nur damit den unbemittelteren Volksklassen es möglich wird, auch an dieser Süßigkeit des Lebens Theil zu nehmen, sondern was noch mehr sagen will, damit die Zollkasse nicht ungefüllt bleibe.

Fünfzig Neger von Havanna, meist Sklaven, haben das große Loos der Königl. Lotterie in Spanien gewonnen. Der ganze Gewinn ist 100,000 Piaster, also 2000 P. pr. Kopf. Da der Preis eines Sklaven nur 400 — 750 P. beträgt, so können sie sich die Freiheit erkaufen und behalten auch außerdem eine Summe übrig.

Stadttheater in Posen.

Dienstag den 9ten Februar zum Letztenmale: Uriel Acosta; Drama in 5 Akten von Carl Gutzkow. (Manuscript.)

Zeitung für Litthauen und Masuren.

Auf diese seit dem 1sten Januar d. J. in Gumbinnen täglich erscheinende Zeitung nehmen sämmtliche Königl. Postanstalten Bestellungen an und werden die bis jetzt erschienenen Nummern nachgeliefert. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt für Auswärtige 1 Rthlr. 20 Sgr. Anzeigen aller Art werden pro Zeile 1 Sgr. aufgenommen. Probeblätter sind den Königl. Postämtern eingesandt.

Bekanntmachung.

Die unverehelichte Mina Schulvater aus Meseritz und der Handelsmann Louis Wiener aus Schwerin, haben mittelst Ehevertrages vom 2ten December 1846 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin, den 18. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das hierselbst in der Vorstadt Zawade sub No. 114. B. gelegene, dem Königl Steuer-Fiskus gehörige und bisher als Thor-Kontrole benutzte Grundstück, bestehend

a) aus einem in ausgemauertem Fachwerke erbauten und mit Ziegeln gedeckten Wohnhause,
b) aus einem hölzernen Stalle,
c) aus einem dergl. Abtritt, und
d) aus dem dazu gehörigen Hof- und Gartenraume, zusammen einschließlich der Baustelle,

mit einem Flächeninhalt von 33½ □Ruthen und nach der aufgenommenen Taxe auf 622 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. geschätzt, soll in Folge Auftrages des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors hierselbst öffentlich im Wege der Licitation in dem dazu

auf den 9ten März 1847

des Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Haupt-Steuer-Amtes anberaumten Termine veräußert werden, was wir mit dem Bemerken hierdurch bekannt machen, daß jeder Bietungslustige spätestens in dem Termine vor Abgabe seines Gebots eine Kaution von 50 Rthlr. baar oder in Cours habenden Effekten zur Sicherung der Erfüllung seines Gebots zu deponiren hat, und daß die aufgestellten Licitations- und Verkaufs-Bedingungen, so wie die Taxe und das fiskalische Besitz-Dokument während der Amtsstunden in unserer Registratur eingesehen werden können.

Posen, den 4. Februar 1847.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Ein im ländlichen Kassen- und Fabrikwesen geübter junger Mann wünscht unter billigen Bedingungen eine Anstellung als solcher, oder als selbstständiger Guts-Verwalter. Adr. R. H. fr. poste restante Posen.

Versicherung gegen Hagelschaden.

Die Resultate der Versicherung gegen Hagelschaden bei der, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft zu Erfurt, sind im Jahre 1846 so günstig gewesen, daß sie im Stande ist, den ordentlichen Mitgliedern (Versicherer, die sich für 5 Jahre verbindlich gemacht haben) 66 Procent ihrer Prämien, in Anrechnung auf die neue Prämie pro 1847), zurück zu gewähren.

Da der Beitritt zu dieser Gesellschaft im raschen Vorschreiten ist, so kann mit Zuversicht erwartet werden, daß, sofern nicht so ungewöhnliche tellurische Erscheinungen eintreten, wie im Jahre 1845, die nächsten Jahre gleich günstige, wenn nicht noch günstigere Verhältnisse ergeben werden, wie sie das vorige Jahr geboten hat.

Es ist daher jedem Landwirthe nur anzurathen, einer Gesellschaft beizutreten, bei der er den Werth seiner Feldfrüchte zu so günstigen Bedingungen sicher stellen kann.

Die Theilnahme an der Gesellschaft vermitteln die Herren M. Berliner in Ostrowo,
- Kämmerer Buchwald in Birnbaum,
- Buhr in Gostyn (Beamter),
- Kaufmann A. Cleemann in Fraustadt,
- Köhler in Gnesen,
- Apotheker Legal in Kosten,
- Kaufmann G. A. Marweg in Schildberg,
- Piton in Wongrowitz,
- Kaufmann S. Schiff in Wollstein,
- Kaufmann und Rathsherr Fr. Ziethen in Schwerin a/W.,

und der unterzeichnete

General-Agent
der Erfurter Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft
Fr. Bielefeld zu Posen.

Das in dem Dorfe Niepruszewo bei Buk unter No 5. belegene Grundstück, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 135 Morgen 146 □Ruthen Land nebst Inventarium ist zu verkaufen oder auf 9 Jahre zu verpachten. Das Nähere hierüber erfährt man an Ort und Stelle oder von dem Herrn Probst Bażyński in Neustadt bei Pinne.

Avis.

Meine geehrten Geschäftsfreunde bitte ich hiermit, mich nicht mit der Firma „J. J. Knips" dahier verwechseln zu wollen.

Frankfurt a/M., den 1sten Februar 1847.

A. J. Knips jun.

Gesonnen vom 1sten April d. J. ab eine Pensions-Anstalt zu gründen sowohl für Kinder, die eine hiesige Schule besuchen, als für erwachsene Mädchen, welche an Privatunterricht Theil nehmen oder sich zur Erlernung der Wirthschaft und zu weiterer Ausbildung in der Residenz aufhalten sollen, erlauben wir uns, den geehrten Eltern und Vormündern diese Anstalt angelegentlichst zu empfehlen, indem wir bemerken, daß, außer gewissenhafter Zucht und Pflege, genauer Beaufsichtigung der Schularbeiten, so wie des Uebens im Pianoforte-Spiel, die Conversation sowohl Deutsch als Französisch geführt und in allen feinen Handarbeiten Unterricht ertheilt werden wird. Das Pensionshonorar, mit Ausschluß der Wäsche, beträgt 150 Rthlr. Courant, wird die Besorgung der Wäsche gewünscht, 180 Rthlr.

Emilie und Bertha Weiße,
Besselstraße No. 17.
bis Ostern d. J. Hausvoigteiplatz-Ecke No. 13. in Berlin.

Beachtungswerthe Anzeige.

Den geehrten Meßreisenden machen hiermit die Anzeige, wie wir zur bevorstehenden Frankfurt a/O. Messe 4 bequeme Personen-Wagen errichtet haben. Dieselben gehen den 15ten, 16ten, 17ten d. Mts. Nachmittags präcis 2 Uhr von hier ab und treffen in 30 Stunden bei Verlust des Passagiergeldes, dafelbst ein, für ein festgesetztes Personengeld von 3 Rthlr.; eben so werden die besagten Wagen vom 22sten, 23sten, 24sten hujus zur Rückfahrt von Frankfurt ab und in oben festgesetzter Zeit hier eintreffen.

Unser Comptoir zur Aufnahme von Personen befindet sich hier Krämerstraße 13, schräge über der Brodhalle beim Herrn Louis Levy.

In Frankfurt im Hause des Spediteur Jenrich, Tuchmacherstraße.

Posen, im Februar 1847.

G. Salomon & C. Lenz.

In dem ehemaligen Woykowskischen Hause Markt No. 28. ist ein Laden mit zwei Stuben, und mehrere Wohnungen in der ersten und zweiten Etage, vom 1sten April c. ab zu vermiethen. Das Nähere zu erfragen bei dem Ziegelei-Besitzer Kinast Gerberstraße No. 49.

Vom 1sten April d. J. ab sind bei mir kleine Gerberstraße 106. Wohnungen von 40 — 150 Rtlr. zu vermiethen. Friedrich Barleben.

Zu vermiethen:

Friedrichsstraße No. 21. im 2ten Stock eine Wohnung von 6 bis 8 Stuben mit allem Zubehör. Zu Ostern zu beziehen.

Thermometer- und Barometerstand so wie Windrichtung zu Posen, vom 31. Jan. bis 6. Februar.

Tag.	Thermometerstand		Barometer-Stand.	Wind.
	tiefster	höchster		
31. Jan.	+ 0,0°	+ 1,2°	27 Z. 6,0 L	NO.
1. Febr.	+ 0,0°	+ 2,0°	27 " 5,0 "	NO.
2. "	+ 0,0°	+ 2,2°	27 " 9,0 "	SW
3. "	+ 0,0°	+ 1,7°	27 " 11,0 "	NO.
4. "	— 0,-°	+ 1,5°	27 " 11,5 "	SW.
5. "	— 2,0°	— 0,3°	28 " 1,1 "	W.
6. "	— 0,5°	— 0,0°	27 " 8,4 "	SW.

Börse von Berlin.

Amtlicher Fonds- und Geld-Cours-Zettel.

Den 4. Februar 1847.	Zins-Fuss.	Preus. Brief.	Geld.
Staats-Schuldscheine	3½	95¼	94¾
Präm.-Scheine d. Seehdl. à 50 T.	—	94	—
Kur.- u. Neum. Schuldverschr.	3½	92¼	91¾
Berliner Stadt-Obligationen	3½	95	94½
Westpreussische Pfandbriefe	3½	—	92
Grossherz. Posensche Pfandbr.	4	101⅞	101⅜
dito dito dito	3½	92	91½
Ostpreussische dito	3½	—	95½
Pommersche dito	3½	95¾	95¼
Kur- u. Neumärkische dito	3½	96¾	96¼
Schlesische dito	3½	—	96¼
dito v. Staat. g. Lt. B.	3½	—	—
Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	12	11½
Disconto	—	4	5
Actien.			
Berl. Anh. Eisenbahn Lit. A.	—	—	—
dto dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Berlin-Hamburger	4	101½	100½
do. Priorität	4½	100¼	99¾
Berlin-Potsd.-Magdeb.	4	94½	—
dto. Prior. Oblig.	4	94	93½
dto. dto. dto.	5	—	100¼
Brl.-Stet. E. Lt. A. und B.	—	—	109¾
Bonn Kölner Eisenbahn	5		—
Bresl.-Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—	—
dito. dito. Prior. Oblig	4	—	—
Köln Mind. v. e.	4	—	93¾
Düss. Elb. Eisenbahn	—	[illegible]	105¼
dto. dto. Prior. Oblig.	4	94	—
Magdeb.-Halberstädter Eisenb.	4	—	113
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	195
dto. dto. Prior. Oblig.	4		—
Niederschl.-Märk.	4	[illegible]	90¼
do. Priorität	4	95	94½
do. Priorität	5	—	100½
Nied.-Mrk. Zwgb.	4	—	—
do. Priorität	4½	—	—
Ob.-Schles. Eisenbahn Lt. A.	4	106½	—
do. do. Prior.-Obl.	4	—	—
do. do. Lt. B.	—	97¼	—
Rhein. Eisenbahn	—	—	85½
do. Stamm-Prior. (voll eingez.)	4	—	90¾
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	90¾
dto. vom Staat garant.	3½	—	—
Thüringer	4	97¾	96¾
Wilh.-B. (C.-O.)	4	85½	—

Getreide-Marktpreise von Posen,

den 5. Februar 1847. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rthl.	Sgr.	Pf.	bis Rthl.	Sgr.	Pf.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mtz.	2	23	—	2	28	—
Roggen dito	2	15	—	2	20	—
Gerste	1	20	—	2	6	8
Hafer	1	4	6	1	10	—
Buchweizen	2	15	—	2	20	—
Erbsen	2	23	—	2	28	—
Kartoffeln	—	24	—	—	28	8
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	—	17	6	—	20	—
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	7	—	—	8	—	—
Butter das Faß zu 8 Pfd.	1	20	—	2	—	—